



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 28

Rosenheim, 09.06.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Aufhebung der Allgemeinverfügungen „Lockerungen der Beschränkungen der 12. BayIfSMV

aufgrund des stabilen Unterschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 50 im Kreisgebiet“ und

„Besuchsregelung für Krankenhäuser“ 194

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de/amsblatt

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Aufhebung der Allgemeinverfügungen „Lockerungen der Beschränkungen der 12. BayIfSMV aufgrund des stabilen Unterschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 50 im Kreisgebiet“ und „Besuchsregelungen für Krankenhäuser“

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Kreisgebiet, erlässt das Landratsamt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nrn. 3 bis 8, 11,12,13, 15 und 17 IfSG und § 27 Abs.1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim „Lockerungen der Beschränkungen der 12. BayIfSMV aufgrund des stabilen Unterschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 50 im Kreisgebiet“ vom 31.05.2021, Az.: 611-5304-1-39 wird - mit Ausnahme der Ziffer 1. Satz 1 - aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim „Besuchsregelung für Krankenhäuser“ vom 18.12.2020, Az.: 611-5304-1-39, zuletzt verlängert am 02.06.2021, wird aufgehoben.
3. Die Aufhebungen treten jeweils mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

I.

Aufgrund sinkender Fallzahlen hat die Bayerische Staatsregierung im Zuge des Erlasses der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung weitreichende, bayernweite Lockerungen der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen verfügt.

II.

Zu den Ziffern 1. bis 3:

Gemäß Art. 49 Abs. 1 des BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Bestimmungen aus Ziffer 2 ff. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim „Lockerungen der Beschränkungen der 12. BayIfSMV aufgrund des stabilen Unterschreitens der 7-Tage-Inzidenz von 50 im Kreisgebiet“ vom 31.05.2021, Az.: 611-5304-1-39 sind in Folge der bayernweiten Lockerungen gegenstandslos.

Die mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim „Besuchsregelung für Krankenhäuser“ vom 18.12.2020, z.: 611-5304-1-39, zuletzt verlängert am 02.06.2021, verfügten Besuchsregelungen sind im Hinblick auf die derzeit niedrigen Fallzahlen nicht länger erforderlich.

Die Aufhebungen wurden daher jeweils im pflichtgemäßen Ermessen beschlossen und können mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.06.2021

gez.

Mascher
Regierungsrätin

611-5651-2-6